



# Marktgemeinde Bad Waltersdorf

8271 Bad Waltersdorf 2  
Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld

T: (03333) 2321 — Fax: DW 204  
M: [gde@bad-waltersdorf.gv.at](mailto:gde@bad-waltersdorf.gv.at)  
H: [www.badwaltersdorf.eu](http://www.badwaltersdorf.eu)

DVR-Nr.: 0720712

## KUNDMACHUNG

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Waltersdorf hat in seiner Sitzung vom 22.12.2016 die Richtlinien für die Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Errichtung von Eigenheimen in der Marktgemeinde Bad Waltersdorf beschlossen**

### **§ 1. Allgemeines**

(1) Die Marktgemeinde Bad Waltersdorf leistet für Jungfamilien für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses und für die Errichtung eines Dachgeschossausbaues einen einmaligen Baukostenzuschuss.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Baukostenzuschusses besteht nicht.

### **§ 2. Begriffsbestimmung**

Als Jungfamilie gelten

1. ein Ehepaar mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Lebensgefährten mit oder ohne Kinder, wenn beide Lebensgefährten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen.

### **§ 3. Voraussetzungen für die Gewährung des Baukostenzuschusses**

- (1) Eine Baukostenzuschuss wird nur gewährt, wenn für das zu fördernde Bauvorhaben
  - a. eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt **und**
  - b. die von der Gemeinde gemäß § 15 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl 59/1995, i.d.g.F., vorgeschriebene Bauabgabe zur Gänze bezahlt worden ist.

**§ 4.  
Ausmaß des Baukostenzuschusses**

Der Baukostenzuschuss wird einmalig gewährt und beträgt **50 % der** für das jeweilige Bauvorhaben zu entrichtenden Bauabgabe.

**§ 5.  
Gewährung des Baukostenzuschusses**

Die Auszahlung des Baukostenzuschusses hat bei Erfüllung aller Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien durch die Gemeindekasse zu erfolgen.

**§ 6.  
Ansuchen**

(1) Ansuchen um Gewährung des Baukostenzuschusses können bei der Marktgemeinde Bad Waltersdorf frühestens nach Erfüllung aller unter § 3 angeführten Voraussetzungen gestellt werden. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Bezahlung der Bauabgabe dem Ansuchen beizulegen.

(2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die in der Marktgemeinde Bad Waltersdorf erhältlich sind und auch im Internet zur Verfügung gestellt werden (Formblätter download).

**§ 7.  
Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien erlangen mit 01.01.2017 ihre Gültigkeit und gelten für alle Bauverfahren im Sinne des § 1, für welche eine Baubewilligung ab 1.1.2017 erteilt wird.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten alle bisherigen Fördermodelle, insbesondere die Richtlinie vom 15.07.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Bad Waltersdorf, 03.01.2017

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

  
Josef Hauptmann

angeschlagen am: 04.01.2017  
abgenommen am: 08.01.2017